

Satzung des TC Grün-Weiß Bochum e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Grün-Weiß Bochum e.V.“, Vereinsfarben Grün-Weiß. Er ist im Vereinsregister des AG Bochum eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Bochum.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Pflege des Tennissports und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit sowie als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, das eigene Leistungsvermögen zu erproben. Er fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport sowie der Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch
 - a) die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - d) die Teilnahme an übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - f) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.

§ 2a Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (sogen. Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden, das gilt auch für Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG (sogen. Übungsleiterzuschale). Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Teile davon.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Westfälischen Tennis-Verbandes sowie des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und des Stadtportbundes Bochum.

2. Die Mitglieder haben die jeweils gültigen Bestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört, zu beachten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene, natürliche und jede juristische Person werden. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder sein.
2. Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass der Bewerber ein schriftliches Gesuch an den Vorstand richtet und der Vorstand gegenüber dem Bewerber die Aufnahme erklärt.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
4. Die Mitglieder haben insbesondere das Recht, nach den vom Vorstand näher zu regelnden Bestimmungen die vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte zur Ausübung des Tennissports zu benutzen.
5. Fördernde Mitglieder sind von der Benutzung der Außentennisplätze ausgeschlossen.
6. Die Mitgliedschaft gewährt das Recht, in den Organen des Vereins mitzuwirken. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Ausübung des Stimmrechts durch Vertreter ist ausgeschlossen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Langjährige 1. Vorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ihnen stehen die gleichen Rechte wie den Mitgliedern zu, die natürliche Personen sind. Beiträge werden von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden nicht erhoben.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein
 - b) Ableben
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt bedarf der Schriftform und ist dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach § 10 Ziff. 1. a) und der Ältestenrat mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Der Ausschluss ist aus wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund gilt insbesondere gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen seine innere Ordnung oder gegen die Anordnungen der Vereinsorgane, Beeinträchtigung des Ansehens des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten in der Öffentlichkeit, grober Verstoß gegen die Grundsätze der Sportlichkeit oder Nichtentrichtung fälliger Vereinsbeiträge nach vorheriger Mahnung oder strafbare Handlungen zum Nachteil des Vereins oder eines seiner Mitglieder.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis bleiben für das laufende Geschäftsjahr unberührt.

§ 6a Datenschutz

1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet ausschließlich diejenigen Daten der Mitglieder, die für eine ordnungsgemäße und kostengünstige Mitglieder- und Beitragsverwaltung, für die Durchführung des Sportbetriebs sowie für die Betreuung und Information der Mitglieder in allen Angelegenheiten des Tennissports und des Vereins erforderlich sind.
Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnismahme Dritter geschützt. Dem Westfälischen Tennis-Verband sind diese Daten unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich.

2. Der Verein ist berechtigt, die regionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse zu informieren, ggf. mit Fotos. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage, im Newsletter, auf der Infotafel im Clubhaus sowie in den Medien bekannt gemacht werden.
3. Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Westfälischen Tennis-Verband, den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben und sofern die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung der Verbands- oder Vereinszwecke erforderlich ist.
4. Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten nur solange aufbewahrt, wie die steuerrechtlichen Bestimmungen dies verlangen.

§ 7 Beitragspflicht; Pflichtstunden

1. Die Mitgliedschaft begründet die Verpflichtung, die beschlossenen Beiträge zu zahlen. Es ist unzulässig, bei der Aufnahme eines Mitgliedes ein einmaliges Entgelt und/oder eine Kautions zu verlangen. Über Stundung oder Erlass von Beitragsleistungen entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Die Höhe des Aufnahmegeldes, der Jahresbeiträge und etwaiger Kautionen regelt der Vorstand in der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung soll auch Bestimmungen über die Fälligkeit der Beiträge enthalten und Maßnahmen vorsehen, die sicherstellen, dass eine pünktliche Zahlung der Beiträge gewährleistet bleibt.
3. Jedes aktive Mitglied, das im laufenden Geschäftsjahr das 15. Lebensjahr vollendet, ist verpflichtet, zwei Pflichtstunden pro Jahr bis zum 31.10. eines Jahres abzuleisten; die ehrenamtliche Tätigkeit im Vorstand des Vereins befreit von dieser Pflicht. Für jede nicht geleistete Pflichtstunde ist ein Leistungsentgelt zu entrichten, die Entgelthöhe wird im Rahmen der Beitragsordnung festgelegt. Pflichtstunden dienen ausschließlich der Erhaltung und Pflege der Tennisanlage, der Tennishalle, des Clubhauses sowie der Grünanlagen. Die Ableistung von Pflichtstunden ist nur im Rahmen der vom Anlagenwart angesetzten Arbeitseinsätze möglich; diese werden jeweils rechtzeitig vorher bekannt gemacht.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat.

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind hierzu spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung, inklusive der Tagesordnung, wird digital versendet und zusätzlich durch Aushang im Clubhaus erfolgen. Des Weiteren werden auch die entsprechenden Protokolle digital versendet

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte umfassen:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - d) Verabschiedung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr
 - e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer nach jeweiligem Ablauf der Amtszeit gem. § 10 Abs. 3. und 4. sowie des Ältestenrats gem. § 11.

Evtl. Anträge der Mitglieder sind der Einladung beizufügen, sie sind dem Vorstand spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a) es der Vorstand beschließt,

- b) es ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe und des Zwecks der Versammlung beantragt hat,
 - c) das Interesse des Vereins es erfordert.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, so wird der Leiter der Mitgliederversammlung durch Mitgliederbeschluss bestimmt.
 4. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll durch den Schriftführer zu errichten, das von diesem und dem Leiter der Versammlung unterzeichnet wird.
 5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 9a Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- c) Verabschiedung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- h) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen
- i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- j) Verabschiedung von Vereinsordnungen soweit diese nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit des Vorstands fallen.

§ 10 Vorstand

1. a) Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Leiter Finanzen und
 - dem Geschäftsführer.

Der Verein wird jeweils durch zwei von ihnen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,

 - dem Ressortleiter Sport,
 - dem Ressortleiter Anlage und Technik.
 - dem Ressortleiter Hallenmanagement und
 - dem Ressortleiter Medien.
- b) Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf um weitere Personen ergänzt werden. Die Struktur des erweiterten Vorstands wird durch ein Organigramm dargestellt.
2. Der erweiterte Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Beiräte bestellen, die durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens ein halbes Jahr angehören.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden und in seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden den Ausschlag. Sitzungen des Vorstands werden vom 1. oder vertretungsweise vom 2. Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Um eine kontinuierliche Arbeit des erweiterten Vorstandes zu gewährleisten, wird jährlich ein Teil der Mitglieder des Vorstandes nach Ziff. 1. a) neu gewählt, und zwar:

- in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen (erstmalig 2019)
 - 1. Vorsitzender,
 - Leiter Finanzen,
 - Ressortleiter Anlage und Technik,
 - Ressortleiter Medien,
- in den Jahren mit geraden Jahreszahlen (erstmalig 2018)
 - 2. Vorsitzender,
 - Geschäftsführer,
 - Ressortleiter Sport,
 - Ressortleiter Hallenmanagement.

5. Vorstandsmitglieder sind von der Beschlussfassung einer Angelegenheit ausgeschlossen, wenn die Entscheidung ihnen, ihren Ehegatten, ihren Kindern oder Eltern einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 10 a Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind, und insbesondere für
 - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die Buch- und Kassenführung, Kontrollmaßnahmen
 - d) die Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Haushaltsplans
 - e) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - f) den Ausschluss von Mitgliedern gemeinsam mit dem Ältestenrat gem. § 6 Abs. 3.
 - g) die Jahresterminplanung
 - h) die Pflicht zur Dienstaufsicht
 - i) die Information der Vereinsmitglieder, insbes. über wesentliche Vorkommnisse
 - j) registerliche Pflichten.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, folgende Vereinsordnungen zu erlassen:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Sportordnung
 - c) Hallenordnung
 - d) Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 11 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die dem Verein mindestens drei Jahre angehören.
2. Der Ältestenrat ist durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren zu wählen.
3. Der Ältestenrat berät den Vorstand in allen den Verein betreffenden Fragen, die der Vorstand an ihn heranträgt. Er hat insbesondere die Aufgabe, persönliche Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten der Mitglieder untereinander zu schlichten. Jedes Mitglied hat das Recht, den Ältestenrat in solchen Fällen unmittelbar anzurufen.

§ 12 Ausschüsse

1. Durch den Vorstand können Ausschüsse, denen auch andere Mitglieder angehören, gewählt werden, und zwar insbesondere
 - a) ein Spiel- und Sportausschuss
 - b) ein Festausschuss.

Die Amtszeiten der Ausschussmitglieder können vom Vorstand bestimmt werden; die Ausschussmitglieder sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

2. Der Spiel- und Sportausschuss unterstützt den Vorstand in der Geschäftsführung und führt Aufsicht über die fachliche Tätigkeit des Vereins. Seine Tätigkeit umfasst auch die Vorbereitung und Durchführung sportlicher Wettkämpfe.

3. Dem Festausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung von geselligen Veranstaltungen des Vereins.
4. Der Jugendausschuss setzt sich entsprechend den Bestimmungen der Jugendordnung, die Bestandteil der Vereinssatzung ist, zusammen.
Dem Jugendausschuss obliegt es, die Mitglieder des Vereins, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sportlich zu betreuen und geeignete Kräfte sportlich zu fördern.
Seine Tätigkeit umfasst auch die Vorbereitung und Durchführung sportlicher Wettkämpfe und geselliger Veranstaltungen unter Jugendlichen.
Jugendliche Mitglieder haben sowohl den Anordnungen der Mitglieder des Vorstandes, wie den Anordnungen der Mitglieder des Jugendausschusses auf der Platzanlage Folge zu leisten.

§ 13 Disziplinargewalt

1. Der Vorstand übt die Disziplinargewalt aus.
2. Im Rahmen der Disziplinargewalt kann der Vorstand folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) zeitweiliges Verbot der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte. Das Verbot kann bis zur Höchstdauer von einem Jahr ausgesprochen werden.
 - d) Ausschluss (siehe auch § 6 Ziff. 3.).

Hat der Vorstand auf Ausschluss oder zeitweiliges Verbot nach Ziff. 2. c) für die Dauer von mehr als drei Monaten entschieden, steht dem betroffenen Mitglied gegen diese Entscheidung binnen einer Frist von zwei Wochen Einspruch bei Vorstand zu, der auch dem Ältestenrat bekannt gegeben werden muss.

Der Einspruch ist in schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen.

Der Vorstand nach § 10 Ziff. 1 a) und der Ältestenrat entscheiden gemeinsam mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen über Bestätigung oder Rücknahme der Vorstandsentscheidung.

Im Falle des Ausschlusses steht dem Mitglied darüber hinaus noch Berufung bei der Mitgliederversammlung zu, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand einzulegen ist.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kassengeschäfte werden von zwei Kassenprüfern geprüft. Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Kassenprüfer ist jedoch in jedem Jahr neu zu wählen. Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck allein einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Wirksamkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vereinsvermögen an den WTV (Westfälischer Tennis-Verband e.V.), Westtcker Straße 32, 59174 Kamen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar in erster Linie im Sinne des § 2 Ziff. 1. dieser Satzung.

Die Satzung ist am 29. Juli 1973 in Bochum errichtet worden.

Geändert durch Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung von 1986, 1991 und 2011.

§ 2a Abs. 4 geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 6.4.2014.

§ 10 Abs. 1 - 4 und § 15 Abs. 3 geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 11.03.2018.

§ 9 Abs. 1 geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 23.06.2024.

Stand: 23.06.2024